

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Rastatt GmbH für Energielieferungen (gilt nicht für das Produkt „star.Residenz“)

## 1. Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

- 1.1 Der Kunde ist 2 Wochen an sein Angebot gebunden. Die Stadtwerke Rastatt werden dem Kunden den Zugang seines Angebots unverzüglich bestätigen.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Rastatt beim Kunden, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande. Im Vertragsbestätigungsschreiben wird die Stadtwerke Rastatt auch das Datum des Lieferbeginns mitteilen. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

## 2. Kommunikation

Die Vertragsbestätigung sowie alle weiteren zur Vertragsabwicklung erforderlichen Mitteilungen, insbesondere die Jahresend- und Schlussrechnung, kann die Stadtwerke Rastatt an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse senden. Die genannte E-Mail-Adresse muss für die gesamte Vertragsdauer empfangsbereit sein.

## 3. Art und Umfang der Belieferung

- 3.1 Die Stadtwerke Rastatt liefern dem Kunden seinen gesamten Bedarf an Energie aus dem Niederspannungsnetz und/oder Niederdrucknetz für die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle für den Eigenverbrauch. Die Lieferung erfolgt all-inklusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.
- 3.2 Die Stadtwerke Rastatt ist von der Pflicht, jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen, befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange sie an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In diesen Fällen ist der Kunde ebenfalls von seiner Leistungspflicht in dieser Zeit befreit.

## 4. Preise

- 4.1 Der Lieferpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung. Der Strompreis beinhaltet zudem die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17f. EnWG, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh). Der Gaspreis beinhaltet zudem die Konzessionsabgabe und die Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh).
- 4.2 Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19%). Mit „Netto-Preise“ sind die Preise ohne Umsatzsteuer, aber mit Strom- bzw. Energiesteuer gemeint.
- 4.3 Preise im Produkt „Favorite“ und „Favorite Profi“: Die Arbeitspreise im Produkt „Favorite“ und „Favorite Profi“ sind an die allgemeinen Preise der Grundversorgung gekoppelt. Der Arbeitspreis Strom ohne Strom- und Umsatzsteuer im Produkt „Favorite“ liegt immer 5% (im Produkt „Favorite Profi“ 6 %) unter dem Arbeitspreis Strom ohne Strom- und Umsatzsteuer der allgemeinen Preise der Grundversorgung. Der Abstand des Arbeitspreises Erdgas ohne Energie- und Umsatzsteuer im Produkt „Favorite“ und „Favorite Profi“ zum Arbeitspreis der allgemeinen Preise der Grundversorgung ohne Energie- und Umsatzsteuer hängt von der Vertragslaufzeit wie folgt ab:

	Produkt	
	„Favorite“	„Favorite Profi“
Nachlass im 1. Vertragsjahr:	1%	2%
Nachlass im 2. Vertragsjahr:	2%	3%

Nachlass im 3. Vertragsjahr:	2%	3%
Nachlass im 4. Vertragsjahr:	4%	5%
Nachlass ab 5. Vertragsjahr:	5%	6%

Kunden im Produkt „Kombi“ erhalten den Nachlass von 5% (bzw. 6% im Produkt „Favorite Profi“) auf die Arbeitspreise Erdgas bereits mit Beginn des Vertrages.

Maßgeblich sind der Arbeitspreis ohne Energie- und Umsatzsteuer und die ununterbrochene Vertragsdauer.

## 5. Bonus

Neukunden in den Produkten „star.Online“ (Strom und Gas) und „star.Stromheizung“ erhalten einen einmaligen Neukundenbonus, der mit der ersten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben wird. Voraussetzung für die Gewährung dieses Bonus ist eine Lieferdauer von mindestens 12 Monaten. Endet der Vertrag vor Ablauf einer Belieferungsdauer von 12 Monaten, so kann die Stadtwerke Rastatt den Bonus in der Schlussrechnung zurückfordern.

## 6. Preisanpassung

- 6.1 Die Stadtwerke Rastatt sind berechtigt die Preise bis zum Ablauf der Erstlaufzeit (vgl. Ziff. 14 der AGB) im Hinblick auf die Preisbestandteile Energiebeschaffung und Vertrieb, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe und beim Strompreis die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17f. EnWG und die Stromsteuer und beim Erdgaspreis die Erdgassteuer zu ändern (erhöhen und senken).
- 6.2 Die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind Entgelte des örtlichen Netzbetreibers und werden durch die zuständige Regulierungsbehörde jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres fest fixiert. Die im Jahr 2018 geltenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind auf der Internetseite des örtlichen Verteilnetzbetreibers veröffentlicht. Die für die Folgejahre geltenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung werden an selber Stelle bis zum 31.12. des Vorjahres veröffentlicht sein.
- 6.3 Die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17f. EnWG werden durch den Übertragungsnetzbetreiber jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres festgelegt und betragen für 2018:
- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| EEG-Umlage                | 6,792 Cent/kWh |
| KWKG-Umlage               | 0,345 Cent/kWh |
| Umlage nach § 19 StromNEV | 0,370 Cent/kWh |
| Umlage nach § 18 AbLaV    | 0,011 Cent/kWh |
| Umlage nach § 17f EnWG    | 0,037 Cent/kWh |

Die im Jahr 2018 geltenden Umlagen sind auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Die für die Folgejahre geltenden Umlagen werden an selber Stelle bis zum 31.12. des Vorjahres veröffentlicht sein.

- 6.4 Die Konzessionsabgabe bestimmt sich nach der KAV und beträgt bei Strom derzeit 1,59 Cent/kWh und bei Erdgas 0,03 Cent/kWh.
- 6.5 Die Höhe der Strom- bzw. Energiesteuer bestimmt sich nach dem StromStG bzw. EnergieStG. Die Stromsteuer beträgt derzeit 2,05 Cent/kWh und die Energiesteuer bei Erdgas derzeit 0,55 Cent/kWh.
- 6.6 Die unbeeinflussbaren Preisbestandteile Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie beim Strompreis die Umlagen werden **jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres geändert** (erhöht oder gesenkt). Im Hinblick auf die Konzessionsabgabe und die Strom- bzw. Energiesteuer erfolgt die **Änderung (Erhöhung oder Senkung) ab Inkrafttreten der Änderung**.

6.7 Die Stadtwerke Rastatt werden die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt dann in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Energiebezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiebezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Rastatt wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.8 **Änderungen der Preise nach Ziff. 6.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Rastatt wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Rastatt in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.**

## 7. Steuern- und Abgabenklausel

7.1 Wird die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die Stadtwerke Rastatt hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der zusätzlichen Steuer oder Abgabe korrespondierenden Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit bei Strom z.B. nach dem EEG und KWKG).

7.2 Ziff. 7.1 gilt entsprechend, falls sich die nach Ziff. 7.1 weitergegebene Steuer, Abgabe oder Belastung erhöht.

7.3 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Ziff. 7.1 oder 7.2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Stadtwerke Rastatt zur Weitergabe der Entlastung verpflichtet.

7.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Entlastungen wird die Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

## 8. Ökostrom bzw. Biogas-Anteil

Mit STRÖM erhält der Kunde Wasserkraft-Strom aus Süddeutschland zu einem Aufpreis von 0,50 Cent/kWh (netto). Mit star.KWIND erhält der Kunde Wind-Strom aus dem Schwarzwald zu einem Aufpreis von 1,00 Cent/kWh (netto). Hat der Kunde „Biogas-Anteil“ gewählt, so erhöht

sich der Arbeitspreis ohne Erdgas- und Umsatzsteuer des gewählten Produkts um 0,50 Cent/kWh für einen Biogas-Anteil von 10%.

## 9. Ablesung, Zutritt

9.1 Die Stadtwerke Rastatt ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

9.2 Die Stadtwerke Rastatt kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Rastatt an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Rastatt wird bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums der Stadtwerke Rastatt unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder -dienstleisters oder der Stadtwerke Rastatt Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

9.4 Kann die Stadtwerke Rastatt, der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen vom Kunden nicht oder verspätete abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, darf die Stadtwerke Rastatt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann.

## 10. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

10.1 Die Stadtwerke Rastatt ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Rastatt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Rastatt zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt die Stadtwerke Rastatt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

10.3 Ansprüche nach Ziff. 11.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

## 11. Abrechnung, Abschlagszahlungen

- 11.1 Die Abrechnung der Lieferungen erfolgt jährlich, wenn nicht mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist. Die Stadtwerke Rastatt bietet gegen Zahlung eines Aufpreises eine unterjährige (monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche) Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Stadtwerke Rastatt dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird.
- 11.2 Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der Stadtwerke Rastatt festgelegt. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Er wird tagesgenau ermittelt und abgerechnet.
- 11.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Arbeitspreise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, sofern der Kunde nicht den Zählerstand selbst abliest und mitteilt. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die verbrauchsabhängigen Grundpreise, so erfolgt die Aufteilung jeweils tagesanteilig.
- 11.4 Sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird, leistet der Kunde für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Energie Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen wird die Stadtwerke Rastatt anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnen oder bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird der Grundpreis gezwölfelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

## 12. Zahlung, Zahlungsverzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 12.1 Rechnungs- und Abschlagsbeträge werden zu dem von der Stadtwerke Rastatt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Rastatt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in folgender Höhe berechnen:

Mahnkosten für jede erneute Mahnung 4,00 €\*

Inkassokosten	29,00 €
Zustellkosten	5,00 €

\* Auf Mahn- und Inkassokosten fällt keine Umsatzsteuer an.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale.

Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

- 12.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 12.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Rastatt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 13. Unterbrechung der Lieferung, Fristlose Kündigung

- 13.1 Die Stadtwerke Rastatt ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Rastatt berechtigt, die Belieferung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke Rastatt auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Stadtwerke Rastatt kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Rastatt eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Rastatt und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens 3 Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt.
- 13.3 Die Stadtwerke Rastatt hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 13.4 Dem Kunden werden die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Belieferung in Rechnung gestellt. Im Versorgungsnetz der Stadtwerke Rastatt werden dem Kunden die entstandenen Kosten pauschal in folgender Höhe berechnet:

Beantragung der Einstellung der Versorgung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten	29,00 €
Beantragung der Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten	(netto) 33,00 €
	(zuzügl. MwSt.) 6,27 €
	(brutto) 39,27 €
Wiederaufnahme der Belieferung außerhalb der Öffnungszeiten	nach Aufwand

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale. In einem fremden Netzgebiet werden dem Kunden die Kosten weiterberechnet, die der örtliche Netzbetreiber für die Leistungen gegenüber der Stadtwerke Rastatt verlangt.

- 13.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung nach Ziff. 13.1 wiederholt vorliegen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 13.2, wenn dem Kunden die fristlose Kündigung 2 Wochen vorher angedroht wurde. Ziff. 13.2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

#### 14. Laufzeit, Kündigung

14.1 Alle Verträge laufen auf unbestimmte Zeit. Sie können von jedem Vertragspartner mit einer Frist von **3 Monaten, das Produkt „star.Online“ mit einer Frist von 6 Wochen, zum Ende eines Kalenderjahres** gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ende des auf das Jahr des Lieferbeginns folgendes Kalenderjahres. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14.2 Zieht der Kunde während der Erstlaufzeit um oder verkauft er sein/e Haus/Wohnung, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.3 Alle Kündigungen bedürfen der Textform.

#### 15. Haftung für Störungen in der Energieversorgung

15.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Stadtwerke Rastatt, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Rastatt nach Ziff. 13 beruht. Die Stadtwerke Rastatt wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

15.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 N(D)AV.

15.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Stadtwerke Rastatt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Rastatt und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

#### 16. Änderungen des Vertrages

16.1 Die Stadtwerke Rastatt ist verpflichtet, den Vertrag einschließlich der AGB – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

16.2 Änderungen nach Ziff. 16.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Rastatt dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Der Kunde hat bei jeder Vertragsänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Rastatt in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 17. Steuerbegünstigtes Erdgas

Die Stadtwerke Rastatt sind nach § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis!*

*Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder*

*der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.*

Die Stadtwerke Rastatt sind berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

#### 18. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

Die Stadtwerke Rastatt werden den Lieferantenwechsel zügig und ohne gesonderte Kosten für den Kunden abwickeln. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

#### 19. Preisinformationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte über die Internetseite der Stadtwerke Rastatt ([www.stadtwerke-rastatt.de](http://www.stadtwerke-rastatt.de)) und im Kundenzentrum.

#### 20. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Energiedienstleistungen oder Energieeffizienzmaßnahmen mit Endkunden-Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de), [www.bfeeonline.de](http://www.bfeeonline.de), [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) oder [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de).

#### 21. Streitbelegungsverfahren für Verbraucher

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Stadtwerke Rastatt GmbH, Markgrafenstr. 7, 76437 Rastatt, Fax: 07222/ 773-120, Tel.: 07222/ 773-0, E-Mail: [info@stadtwerke-rastatt.de](mailto:info@stadtwerke-rastatt.de). Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen 4 Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fax: 030/ 27 57 240 – 69, Tel.: 030/ 27 57 240 – 0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Die Stadtwerke Rastatt ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: 030/ 22 480 - 500 oder 01805/101000, Fax: 030 22480-323; E-Mail: [verbraucherservice@bnetza.de](mailto:verbraucherservice@bnetza.de)

#### 22. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Energielieferungsvertrag ist Rastatt.

#### 23. Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der Stadtwerke Rastatt als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. unsere Dienstleistungspartner) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. zu Abrechnungszwecken) notwendig ist.

Ihre

Stadtwerke Rastatt GmbH